

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für Eurojackpot

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den Eurojackpot (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den Eurojackpot und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von Eurojackpot

(1) Im Rahmen von Eurojackpot wird wöchentlich, in der Regel jeweils freitags, eine Ziehung durchgeführt.

Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale der Gesellschaft und zu den Kontrollzentren fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(2) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Ziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale und zu den Kontrollzentren fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(3) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern, abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die erstmalige Teilnahme des Spielauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehung/en in der Zukunft ermöglichen.

(4) Gegenstand von Eurojackpot (Spielformel) ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 10 (Gewinnzahlen). Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielteilnahme

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein, Quicktipp und gespeicherter Voraussagen

(1) Jeder Spielschein ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 durch die Gesellschaft vergeben.

(3) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Spielteilnahme auch mit Spielvoraussagen erfolgen, die in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeichert sind.

§ 4

Spieleinsatz

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung € 2,00.
- (2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spelaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.
- (3) Für die einzelnen Spelaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

§ 5

Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

(1) Ergänzend zu § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet gilt für die Lotterie Eurojackpot zusätzlich:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt und diese bestätigt wurden.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zu Stande.

III. Gewinnermittlung

§ 6

Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Für Eurojackpot findet wöchentlich, in der Regel freitags, eine Ziehung statt. Bei dieser Ziehung werden jeweils 5 Gewinnzahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 50 und zusätzlich jeweils 2 Zahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 10 gezogen. Innerhalb einer jeden Zahlenreihe wird jede Zahl nur einmal gezogen.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 10 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter (Draw Manager).

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 50 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungsstrommel bzw. 10 Kugeln vorhanden sind.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 7 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 7

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn sie rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt und von diesen bestätigt wurden.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und Gewinntabellen in den Merkblättern für Systeme.

§ 8

Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen bei Eurojackpot

in der Klasse 1

die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 2

die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in der Klasse 3

die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der Klasse 4

die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 5

die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in der Klasse 6

die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der Klasse 7

die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 8

die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 9

die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in der Klasse 10

die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen,

in der Klasse 11

die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 12

die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 9

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % an die Spielteilnehmer nach den folgenden Bestimmungen ausgeschüttet.

Von der Gewinnausschüttung werden 12 % einem sog. Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den Absätzen 3 - 5 näher erläutert wird.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 und in § 8 näher konkretisiert wird.

(2) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 1	(5 + 2)	36,00 %
Klasse 2	(5 + 1)	8,50 %
Klasse 3	(5)	3,00 %
Klasse 4	(4 + 2)	1,00 %
Klasse 5	(4 + 1)	0,90 %
Klasse 6	(4)	0,70 %
Klasse 7	(3 + 2)	0,60 %
Klasse 8	(2 + 2)	3,10 %
Klasse 9	(3 + 1)	3,00 %
Klasse 10	(3)	4,30 %
Klasse 11	(1 + 2)	7,80 %
Klasse 12	(2 + 1)	19,10 %.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1	1 zu	95.344.200
Klasse 2	1 zu	5.959.013

Klasse 3	1 zu	3.405.150
Klasse 4	1 zu	423.752
Klasse 5	1 zu	26.485
Klasse 6	1 zu	15.134
Klasse 7	1 zu	9.631
Klasse 8	1 zu	672
Klasse 9	1 zu	602
Klasse 10	1 zu	344
Klasse 11	1 zu	128
Klasse 12	1 zu	42.

(3)°In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Millionen Euro unabhängig von den geleisteten Spieleinsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sog. Boosterfonds gebildet, in den jeweils 12 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge, vgl. Abs. 12, und ggf. die nicht abgeholten Gewinne, deren Einzelquote 10 Millionen Euro oder mehr beträgt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist, vgl. § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(4)°Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Mindestausschüttung von 10 Millionen Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Treffer in Gewinnklasse 1, wird die Mindestausschüttung von 10 Millionen Euro der nächsten Ziehung zugeführt.

Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht die Mindestausschüttung von 10 Millionen Euro, so wird die Gewinnausschüttung durch die Unternehmen (siehe Präambel) auf 10 Millionen Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne (§ 10) und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds so lange nicht, bis Aufstockungen der Unternehmen (siehe Präambel) aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Unternehmen zurückgeflossen sind.

(5)° Sofern das Guthaben des Boosterfonds den Betrag von 20 Millionen Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Millionen Euro-Betrags folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.

(6)° Die Gewinnausschüttung in den Gewinnklassen 1 und 2 ist jeweils auf einen Betrag von 90 Millionen Euro begrenzt.

(7) Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 den Betrag von 90 Millionen Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.

Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 den Betrag von 90 Millionen Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(8) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(9) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

(10) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinne in jeder Ziehung geteilt.

(11) Der Einzelgewinn in einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn in einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt. Dies kann auch auf 3 oder mehrere Gewinnklassen angewandt werden.

(12) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Dadurch kann die prozentuale Verteilung der Gewinnausschüttung auf die einzelnen Gewinnklassen in einer einzelnen Ziehung abweichen. Die Beträge, die sich durch die Abrundung ergeben, werden dem Boosterfonds zugeführt.

(13) Die durch die Gesellschaft nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(14) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- und Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Absatz 12 oder von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- und Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 10

Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Neben dem Paragraphen zu den nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet gilt für die Lotterie Eurojackpot Folgendes:

Angefallene Gewinne, deren Einzelquote 10 Millionen Euro übersteigt und die vom Spielteilnehmer nicht (fristgerecht) geltend gemacht wurden, können auch dem Boosterfonds nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zugeführt werden. Dies gilt nicht für den Aufstockungsbetrag nach § 9 Abs. 4.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 5. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de